OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151296/5/DM/SSt

Datum: Linz, 31. August 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Ing. F Z, wohnhaft in x L, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 2.3.2017, GZ.: 5-101-131/9-2016/17 Dir/pos, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1 Mit dem im gemeindebehördlichen Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2.3.2017, GZ.: 5-101-131/9-2016/17 Dir/pos, wurde die Berufung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) abgewiesen und der Bescheid der Baubehörde erster Instanz, mit welchem ein Bauvorhaben bewilligt wurde, bestätigt (Bescheid, ON 031 des verwaltungbehördlichen Aktes). In der Rechtsmittelbelehrung wurde der Bf auf die vierwöchige Beschwerdefrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen.

Dieser Bescheid wurde nach erfolglosem Zustellversuch an der Wohnadresse des Bf ab 9.3.2017 in der Postfiliale L zur Abholung hinterlegt (Rückschein, ON 038 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

I.2 Dagegen erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welche er am 13.4.2017 per E-Mail absendete (E-Mail, ON 040 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

I.3 Am 30.5.2017 erließ die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung, mit welcher unter Verweis auf die zwingend gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelfrist die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen wurde (Beschwerdevorentscheidung, ON 031 des verwaltungs-behördlichen Aktes).

I.4 Am 16.6.2017 stellte der Bf per E-Mail den Antrag auf Vorlage seiner Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Vorlageantrag, ON 077 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Dem entsprechend legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 11.7.2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.7.2017 eingelangt, die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.5 Mit Schreiben vom 2.8.2017 räumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf unter Vorhalt der verspätet eingebrachten Beschwerde die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen allfällige Umstände, die die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, darzulegen (ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

I.6 Hierzu nahm der Bf mit E-Mail vom 21.8.2017 Stellung und führte zum Zustellvorgang Folgendes aus (Auszug aus der Stellungnahme, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

„ […]

2. Wie sich vorstellen können, gibt es neben der Beschäftigung mit Behörden im Leben auch noch weitere Betätigungen.
2.a Zu dem von Ihnen genannten Datum 9. März habe ich keine Erinnerung. Erinnerung habe ich jedoch an diese Tage da ich mich intensiv um meinen Wald im Mühlviertel kümmern musste und noch immer muss. Der etwa 110 Jahre alte Wald wird in zunehmender Weise vom Borkenkäfer angegriffen und es mussten heuer bereits zweimal mehrere Bäume entfernt werden und auch 2016 war dies der Fall.
2.b Bezüglich des Termins bin ich davon ausgegangen, dass die Vierwochenfrist ab den Tag an dem ich die Zustellung von der Post abhole zu laufen beginnt.
2.c Im Hinblick auf meine Erläuterungen unter 1. ist es aus meiner Sicht unzumutbar über einen Zeitraum von über 30 Jahren ständig „auf der Hut sein zum müssen“ vor immer neuen Schreiben der Gemeinde oder BH in denen auch Fristen versäumt werden können. In den letzten Jahren wurde häufig in der Sommerzeit während der Ferien Bauverhandlungen angesetzt. Hier sind bei mir wohl im Laufe der Jahre gewisse Ermüdungserscheinungen eingetreten da auch versucht wurde dann diese Gewerbeverhandlung anzusetzten wenn ich nachweislich in Urlaub bin. Der Schriftwechsel kann Ihnen vorgelegt werden und auch der Gemeinde ist er bekannt. Gleichzeitig mit den von Ihnen behandelten Termin im Februar März d. J. war auch ein Vorgang der BH LL von mir zu „bearbeiten“. Dieser Vorgang bestand aus: 26 Seiten Bescheid, 8 Seiten Anlagen, 18 Seiten Verhandlungsschrift, 7 Seiten Gutachten der Landesregierung vom 16.12 2016 und 3 Seiten Gutachten der Landesregierung vom 27.10 2015. Der Vorgang trägt das Datum 27. Dezember und wurde dann Ende Januar 2017 zugestellt. Mit weiteren Details will ich Sie verschonen.

[…]“

II. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahren (Verspätungsvorhalt, ON 2 und Stellungnahme des Bf, ON 4, jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Der in Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte nach § 24 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das

Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Kann ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden, so ist dieses gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) zu hinterlegen. Nach Abs. 3 leg. cit. ist das hinterlegte Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde für den Bf nach erfolgtem Zustellversuch ab 9.3.2017 (Beginn der Abholfrist) beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt war. Der Bescheid wurde damit rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag für die Einbringung der Beschwerde gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 AVG der Freitag, 6.4.2017 (kein Feiertag), war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die erst am darauffolgenden Freitag, den 13.4.2017, per E-Mail versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung seines Rechtsmittels vor und gab ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In seiner E-Mail vom 21.8.2017 hat er jedoch weder einen Zustellmangel behauptet noch in sonstiger Weise die Verspätung des Rechtsmittels bestritten. Wenn der Bf davon ausgegangen ist, dass die Rechtsmittelfrist erst ab dem Tag der Abholung des Bescheides bei der

Poststelle zu laufen beginnt, so wird diese Auffassung von § 17 Abs. 3 ZustG nicht getragen. Die von ihm dargelegten – menschlich nachvollziehbaren und durchaus verständlichen – Umstände vermochten die Kenntnis vom Zustellvorgang am 9.3.2017 nicht zu verhindern; sie stellen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine vorübergehende Ortsabwesenheit dar (vgl. ua. VwGH 16.2.1994, 93/03/0128).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden (und unter Punkt IV. zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abwesenheit von der Abgabestelle nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter